

Fachinformation

Kennzeichnung von Düngemitteln, Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(anzuwenden ab dem 1.1. 2010)

Werden Stoffe mit düngender oder bodenverbessernder Wirkung auf den Boden aufgebracht, unterliegen sie grundsätzlich dem Düngerecht, zu dem das Düngegesetz, die Düngemittelverordnung und die Düngeverordnung gehören.

Nach Düngeverordnung dürfen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Düngung und Bodenverbesserung nur Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel aufgebracht werden, die einem zugelassenen EG-Düngemitteltyp oder den Bestimmungen der deutschen Düngemittelverordnung entsprechen. Alle Stoffe, auch Klärschlämme, Komposte und Gärreste, müssen, wenn sie auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden sollen, in diese fünf Stoffgruppen des Düngerechtes eingeordnet sein. Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion eines Landwirtschaftsbetriebes lassen sich dabei in die Gruppe der Wirtschaftsdünger einordnen. Die Einordnung in die Stoffgruppe der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel ist vor allem vom Nährstoffgehalt und dem Anwendungsbereich abhängig. So sind Bodenhilfsstoffe Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die den Boden biologisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern. Kultursubstrate sind in der Regel Pflanzenerden, die den Pflanzen lediglich als Wurzelraum dienen sollen, also vor allem in Pflanzgefäßen und Pflanzlöchern eingesetzt werden.

In Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln können als Träger von Nährstoffen neben synthetischen und natürlichen Verbindungen auch tierische, pflanzliche und anderweitige Abfälle bzw. Reststoffe genutzt werden. Werden Abfälle oder Reststoffe als Nährstoffträger genutzt, so haben diese vor der Einordnung in das Düngerecht abfallrechtliche oder tierseuchenrechtliche Anforderungen zu beachten:

Klärschlamm – Klärschlammverordnung
Pflanzliche Bioabfälle – Bioabfallverordnung
Tierische Nebenprodukte – EG-Verordnung 1069/2009 (EG-Hygieneverordnung).

Die Klärschlammverordnung regelt u. a. die Untersuchungs- und Nachweispflichten für unerwünschte Stoffe im Klärschlamm sowie die Einsatzbedingungen für eine Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden. Klärschlämme haben Grenzwerte für anorganische sowie organische Schadstoffe einzuhalten und müssen seuchenhygienisch unbedenklich sein (frei von Krankheitserregern und Pathogenen).

Die Bioabfallverordnung regelt vor allem die Eignung von Bioabfällen sowie die schadstoffseitigen Vorgaben für das Aufbringen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden. Dies gilt auch für Produkte aus der Biogaserzeugung, die bei der Mitvergärung von Abfällen in den Geltungsbereich der Bioabfallverordnung fallen. Pflanzliche Bioabfälle in Komposten und Gärresten müssen Grenzwerte für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle) einhalten und neben den seuchenhygienischen zusätzlich phytohygienische Anforderungen (frei von Samen und Pflanzenteilen) erfüllen.

Für Stoffe, in denen tierische Abfälle enthalten sind, sieht die EG-Hygieneverordnung Regelungen in Bezug auf die Produkthygiene vor. Werden Reststoffe bzw. Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Tieren (u.a. Schlachthofabfälle, überlagerte tierische Lebensmittel oder Lebensmittelreste) als Nährstoffträger genutzt, so haben diese und die daraus hergestellten Düngestoffe neben Grenzwerten für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle) und seuchenhygienische Parameter auch Anforderungen an die Behandlung der Ausgangsstoffe zu erfüllen.

Ist ein Rest- oder Abfallstoff nach abfall- oder seuchenhygienischen Rechtsverordnungen zur landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Verwertung geeignet und ist der Rest- oder Abfallstoff in der Anlage 2 der Düngemittelverordnung als Ausgangsstoff genannt, kann eine Verwertung im Rahmen des Düngemittelrechtes erfolgen. Die Düngemittelverordnung fordert von jedem zur Düngung oder Bodenverbesserung eingesetzten Stoff einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen. Die Ausgangsstoffe und Aufbereitungsmittel müssen bei sachgerechter und auch wiederholter Anwendung für die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutztieren unbedenklich sein und dürfen den Naturhaushalt nicht gefährden.

Durch die Vorgaben der Düngemittelverordnung zu Ausgangs- und Zuschlagsstoffen sowie zu Schadstoffen wird ein hohes Schutzniveau für die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelherzeugung sowie den Boden- und Wasserschutz gewährleistet. Wer dennoch vorsätzlich oder fahrlässig ungeeignete Stoffe zum Zwecke der Düngung oder Bodenverbesserung einsetzt, handelt ordnungswidrig. Zusätzlich kann ein derartiges Verhalten Konsequenzen des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie des Bodenschutz- und Wasserschutzrechtes nach sich ziehen. Um dieses zu vermeiden, muss sich der Landwirt von allen zur Düngung oder Bodenverbesserung eingesetzten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit der Lieferung eine düngemittelrechtliche Kennzeichnung/Deklaration aushändigen lassen.

Die Anforderungen an die düngemittelrechtliche Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln unterscheiden sich.

Kennzeichnung von Düngemitteln

- **Typenbezeichnung und weitere damit verbundene Angaben (Gehalte typenbestimmender Nährstoffe)**

- **bei Trockenmassegehalten bis 15 % ist als „.....Dünger-flüssig“ zu kennzeichnen**

- **Gehalte und Art der typbestimmenden Nährstoffe ab vorgegebenen Mindestgehalten**

- **Gehalte der nicht typbestimmenden Nährstoffe**

beim Erreichen folgender Gehalte	Stickstoff (N)	1,5	% in TM
	Phosphat (P ₂ O ₅)	0,5	% in TM
	Kaliumoxid (K ₂ O)	0,75	% in TM
	Gehalt an löslichem Stickstoff (spezielle Regelungen)		
	Schwefel (S)	0,3	% in TM
	Magnesium (Mg)	0,3	% in TM
	Magnesiumoxid (MgO)	5,0	% in TM (nur Kalke)
	Magnesiumcarbonat (MgCO ₃)	5,0	% in TM (nur Kalke)
	Natrium (Na)	0,2	% in TM
	Selen (Se)	0,0005	% in TM

- **Gehalt an organischer Substanz** - beim Erreichen von 5 % in TM

- **Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen** - beim Erreichen von 5,0 % CaO in TM

- **Gehalte an Schadstoffen**

beim Überschreiten von Richtwerten entsprechend Düngemittelverordnung

- **Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe**

Angabe der Art der Ausgangsstoffe nach Düngemittelverordnung

- **verwendete Aufbereitungshilfsmittel**

nach ihrem Zweck (z. B. Staubbinding, Entschwefelung)

ab 0,5 % in TM zusätzlich der verwendete Stoff (z. B. Rapsöl, Eisensulfat)

- **Hinweise zur sachgerechten Anwendung**

Die Hinweise zur sachgerechten Anwendung umfassen die Angaben zum Anwendungszeitpunkt, zur Aufwandmenge, zu notwendigen Anwendungsbeschränkungen und zur Anwendungstechnik.

Die empfohlenen Aufwandmengen dürfen einer sachgerechten Düngung nach guter fachlicher Praxis im Sinne des § 1a des Düngemittelgesetzes nicht entgegenstehen.

- **Hinweise zur Lagerung**

Die Hinweise zur sachgerechten Lagerung beinhalten Angaben zur zweckmäßigen Lagerung, zur möglichen Entmischung bei Stoffumschlag und Lagerung, zur Temperatur, zur Feuchtigkeit und zur Verhütung von Unfällen einschließlich einer Gewässergefährdung.

- **Hinweise auf weitere Vorschriften**

Hier sind Angaben zu machen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, die bei Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe beachtet werden müssen (Klärschlamm-, Bioabfall-, EU-Hygieneverordnung).

- **Nettogewicht (t), zusätzlich das Volumen (m³)**

- **Hersteller, Inverkehrbringer** (mit vollständiger Adresse)

allgemeine Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln, Kultursubstraten:

- Bezeichnung nach der vorgesehenen Zweckbestimmung (Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff...)

- Nährstoffgehalte in Prozent

beim Erreichen folgender Gehalte	Kupfer (Cu)	0,05	% in TM
	Zink (Zn)	0,1	% in TM
	Bor (B)	0,01	% in TM
	Kobalt (Co)	0,004	% in TM

- Gehalte an Schadstoffen

beim Überschreiten von Richtwerten entsprechend Düngemittelverordnung

- Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe

Angabe der Art der Ausgangsstoffe nach Düngemittelverordnung

Angabe in % ab Anteilen von mehr als 50 %

bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft Angabe der Tierart

- verwendete Aufbereitungshilfsmittel

nach ihrem Zweck (z. B. Staubbinding, Entschwefelung)

ab 0,5 % in TM zusätzlich der verwendete Stoff (z. B. Rapsöl, Eisensulfat)

- Hinweise zur sachgerechten Anwendung

Die Hinweise zur sachgerechten Anwendung umfassen die Angaben zum Anwendungszeitpunkt, zur Aufwandmenge, zu notwendigen Anwendungsbeschränkungen und zur Anwendungstechnik.

Die empfohlenen Aufwandmengen dürfen einer sachgerechten Düngung nach guter fachlicher Praxis im Sinne des § 1a des Düngemittelgesetzes nicht entgegenstehen.

- Hinweise zur Lagerung

Die Hinweise zur sachgerechten Lagerung beinhalten Angaben zur zweckmäßigen Lagerung, zur möglichen Entmischung bei Stoffumschlag und Lagerung, zur Temperatur, zur Feuchtigkeit und zur Verhütung von Unfällen einschließlich einer Gewässergefährdung.

- Hinweise auf weitere Vorschriften

Hier sind Angaben zu machen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, die bei Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe beachtet werden müssen.

- Nettogewicht (t), zusätzlich das Volumen (m³)

- Hersteller, Inverkehrbringer (mit vollständiger Adresse)

weitere spezielle Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern

- Nährstoffgehalte für N, P₂O₅ oder K₂O in % FM

- Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen - beim Erreichen von 5 % CaO in TM

Die Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern ist bei jeder Abgabe von mehr als 1 t/a an Dritte erforderlich. Bei der Abgabe von Wirtschaftsdüngern aus dem eigenen Betrieb an andere Landwirtschaftsbetriebe ist die Kennzeichnung nur erforderlich, wenn mehr als 200 t/Jahr Wirtschaftsdünger als Düngemittel abgegeben werden. Ausnahmen sind möglich.

weitere spezielle Kennzeichnung von Kultursubstraten

- pH-Wert (CaCl₂)

- Salzgehalt ab 0,5 g KCl/Liter,

- Nährstoffgehalte in Prozent

beim Erreichen folgender Gehalte	Stickstoff (N)	0,1	% in TM
	Phosphat (P ₂ O ₅)	0,1	% in TM
	Kaliumoxid (K ₂ O)	0,1	% in TM
	Magnesium (Mg)	0,1	% in TM
	Schwefel (S)	0,1	% in TM
	Selen (Se)	0,0005	% in TM

- Gehalt an organischer Substanz (spezielle Hinweise beachten)

weitere spezielle Kennzeichnung von Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln

- Wirkungsbereich

(z. B. Erhöhung des Humusgehaltes, Verbesserung der Wasserausnutzung)

- Nährstoffgehalte in Prozent

beim Erreichen folgender Gehalte	Stickstoff (N)	0,1	% in TM
	Phosphat (P ₂ O ₅)	0,1	% in TM
	Kaliumoxid (K ₂ O)	0,1	% in TM
	Magnesium (Mg)	0,1	% in TM
	Schwefel (S)	0,1	% in TM
	Selen (Se)	0,0005	% in TM

- Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen - beim Erreichen von 5 % CaO in TM

- Gehalt an organischer Substanz - beim Erreichen von 5 % in TM

spezielle Kennzeichnungs- und Anwendungsvorschriften bei Verwendung von Reststoffen

Bei Verwendung tierischer Reststoffe bzw. Nebenprodukte muss in der Deklaration auf das unmittelbare Beweisungsverbot hingewiesen werden: „Nach der Ausbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln aus tierischen Nebenbestandteilen ist der Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen verboten.“

Sind Klärschlämme und Bioabfälle enthalten, ist zusätzlich mit dem Hinweis: „Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.“ zu kennzeichnen.

Bei Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl und Fleischmehl als Ausgangsstoff ist folgender Anwendungshinweis zu deklarieren: „Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau, bei Anwendung unverzüglich einarbeiten.“

Wurden Rest- oder Abfallstoffe wie Klärschlamm, Bioabfälle oder tierische Nebenprodukte als Ausgangsstoff genutzt, sind durch den Landwirt zusätzliche Anforderungen für die daraus hergestellten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel bzw. Kultursubstrate einzuhalten.

bei Verwendung von Klärschlamm als Ausgangsstoff

- Verwendung nur von Klärschlämmen aus der Behandlung von kommunalen Abwässern
- keine Mischung von Klärschlämmen verschiedener Betreiber und Regionen
- keine Klärschlämme aus Abwässern, in denen spezifiziertes Risikomaterial enthalten ist
- keine Rückführung von Rechen- und Sandfanggut im Klärschlamm
- Inhalte von Fettabscheidern von Klärwerken dürfen nicht im Klärschlamm enthalten sein
- keine Aufbringung auf Obst- und Gemüseflächen, Feldgemüse, Dauergrünland, in Wasserschutzgebieten und an Uferrandstreifen (10 m)
- zu Feldfutter und Zuckerrüben nur vor der Aussaat und nach tiefwendender Einarbeitung
- keine Aufbringung auf Flächen mit pH-Werten $\leq 5,0$ und P-Gehaltsklasse E
- keine Aufbringung aufgekalkter Klärschlämme auf Flächen mit hohen pH-Werten
- Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten sowie seuchen- und phytohygienischen Anforderungen

bei Verwendung von pflanzlichen Reststoffen als Ausgangsstoff

- nur Verwendung von Ausgangsstoffen, die in der Bioabfall- und Düngemittelverordnung aufgeführt sind
- bestimmte Ausgangsstoffe nur nach aerober oder anaerober Behandlung
- Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten und Fremdstoffparametern
- Einhaltung von seuchen- und phytohygienischen Anforderungen

bei Verwendung von tierischen Reststoffen als Ausgangsstoff

- nur Ausgangsstoffe, die in der EG-Hygieneverordnung und in der Düngemittelverordnung aufgeführt sind
- bestimmte Ausgangsstoffe nur nach anaerober Behandlung bzw. Vorgaben der EG-Hygieneverordnung
- Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten
- Einhaltung von seuchenhygienischen Anforderungen nach EG-Hygieneverordnung
- keine Anwendung von Fleisch- und Knochenmehlen auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau
- Fleisch- und Knochenmehle bei Anwendung unverzüglich einarbeiten
- Transport und Lagerung nur in geschlossenen Behältnissen und getrennt von Futtermitteln

Jede in den Verkehr gebrachte Partie muss mit den vorgeschriebenen Angaben in deutscher Sprache und deutlich lesbar gekennzeichnet sein.

Bei loser Ware sind die Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitschein zu machen, bei Sackware an oder auf der Packung vorzunehmen. Die Angaben zur Kennzeichnung müssen der Ware ständig beigefügt sein und bei jeder Abgabe dem Abnehmer übergeben werden.

Beim Hersteller unverpackt gelagerte Ware muss gekennzeichnet sein, wenn sie zur Abgabe als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel bestimmt ist. Nährstoffgehalte sind grundsätzlich als Frischmassegehalt anzugeben, es sei denn in der Düngemittelverordnung wird ausdrücklich der Trockenmassegehalt gefordert. In der Regel ist der Hersteller für die Erstellung einer düngemittelrechtlichen Kennzeichnung verantwortlich. Der Händler hat dafür zu sorgen, dass sowohl alle Düngemittel und auch die Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate, die sich in seinem Lager bzw. Zugriffsbereich befinden, ausreichend gekennzeichnet sind und jeder Abnehmer Kennzeichnungspapiere mit allen Angaben erhält.

Fachinformation: DüMV 0901	Stand: 01.12.2009	Bearbeiter: Dr. Kape, MSc agr. Nawotke	
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches		Tel.: 0381 20307-70	Fax: 0381 20307-45
Fachrecht und Beratung		Mail: lfb@lms-beratung.de	
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock		Internet: www.lms-beratung.de // Abt. Landw. Fachrecht	